

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 6
der Fraktion der DVU
Drucksache 3/836

Verschuldung von Kommunen im Land Brandenburg / Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 265 des Abgeordneten Werner Firneburg (DVU) - Ds. 3/308

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 6 vom 23.03.2000:

Auf die Kleine Anfrage Nr. 265 des Abgeordneten Werner Firneburg (DVU) - Drs. 3/608 antwortete namens der Landesregierung der Minister des Innern, dass der Umfang der Kleinen Anfrage, die eine Bewertung der Finanzsituation aller brandenburgischen Gemeinden erfordern würde, über das im Rahmen einer Kleinen Anfrage Leistbare weit hinausgehe. Aus diesem Grunde stellt die Fraktion der DEUTSCHEN VOLKSUNION im Landtag Brandenburg hiermit zum selben Thema eine Große Anfrage.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kommunen des Landes Brandenburg sind verschuldet (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
2. Welche Höhe haben die Schulden der unter 1. genannten Kommunen (bitte detaillierte Aufschlüsselung in absoluten Zahlen sowie relativen Zahlen im Verhältnis zu den kommunalen Gesamthaushalten der jeweiligen Kommunen)?
3. Welche der unter 1. genannten Kommunen sind überschuldet, das heißt, dass die Schuldenhöhe die Höhe des Kommunalvermögens übersteigt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
4. Welche der unter 1. genannten Kommunen sind zahlungsunfähig (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
5. Welche der unter 1. bis 4. genannten Kommunen sind unter Zwangsverwaltung gestellt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Datum des Eingangs: 28.06.2000 / Ausgegeben: 29.06.2000

6. Gegen welche Verantwortlichen der überschuldeten, zahlungsunfähigen bzw. unter Zwangsverwaltung gestellten Kommunen des Landes Brandenburg laufen nach Erkenntnissen der Landesregierung strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Ermittlungen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
7. Welche der unter 6. genannten Ermittlungen führten nach Erkenntnissen der Landesregierung gegen die Verantwortlichen zu welchen straf- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die überschuldeten, zahlungsunfähigen bzw. unter Zwangsverwaltung gestellten Kommunen des Landes Brandenburg ganz oder teilweise zu entschulden und so ihre kommunale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen?
9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Verschuldungssituation der unter 1. genannten Kommunen zurückzuführen?
10. Welche Landes-, Bundes- oder EU-Mittel werden seitens der Landesregierung für die unter 8. und 9. genannten Maßnahmen eingesetzt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
11. Welche Maßnahmen im Zuge der Rechtsaufsicht über die Kommunen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um eine weitere Verschuldung der Kommunen des Landes Brandenburg zu verhindern?
12. Wie viele der unter 1. genannten Kommunen und wieviele der unter 1. genannten Schulden sind nach Erkenntnissen der Landesregierung auf die Abwassersituation im Land Brandenburg zurückzuführen?
13. Welche Höhe (in DM) haben die Teilschulden der unter 1. genannten Kommunen, welche auf die Abwassersituation im Land Brandenburg zurückzuführen sind?
14. Welche Abwasserzweckverbände des Landes Brandenburg sind in welcher Höhe (in absoluten Zahlen sowie relativ im Verhältnis zu den Gesamtjahreshaushalten) verschuldet (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
15. Welche Abwasserzweckverbände des Landes Brandenburg sind gemäß der Definition der Frage 2 überschuldet (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
16. Welche Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg sind nach Erkenntnissen der Landesregierung zahlungsunfähig (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
17. Welche Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg sind nach Erkenntnissen der Landesregierung unter Zwangsverwaltung gestellt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
18. Gegen welche Verantwortlichen welcher Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg laufen derzeit straf- bzw. disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

19. Welche der unter 18. genannten Verantwortlichen wurden in welcher Höhe bisher straf- bzw. disziplinarrechtlich belangt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
20. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Abwasserzweckverbände des Landes Brandenburg zu entschulden?
21. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um im Zuge der Rechtsaufsicht die weitere Verschuldung von Abwasserzweckverbänden des Landes Brandenburg zu verhindern?
22. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Kostenbelastung im Bereich der Abwassersituation des Landes Brandenburg für die Verbraucher als auch für die Abwasserentsorgungsbetriebe zu verbessern?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kommunen des Landes Brandenburg sind verschuldet (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Die nach dem Stand 31.12.1999 verschuldeten Kommunen des Landes Brandenburg sind in der beigefügten Übersicht ausgewiesen.

zu Frage 2:

Welche Höhe haben die Schulden der unter 1. genannten Kommunen (bitte detaillierte Aufschlüsselung in absoluten Zahlen sowie relativen Zahlen im Verhältnis zu den kommunalen Gesamthaushalten der jeweiligen Kommunen)?

Die Höhe der Schulden der Kommunen des Landes Brandenburg in DM sowie in Prozent des Gesamthaushaltes 1999 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, der die Kassenstatistik des LDS vom 31.12.1999 zugrundeliegt.

Frage 3:

Welche der unter 1. genannten Kommunen sind überschuldet, das heißt, dass die Schuldenhöhe die Höhe des Kommunalvermögens übersteigt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Da die Kommunen nach dem geltenden Haushaltsrecht nicht verpflichtet sind, ihr Vermögen (mit Ausnahme des Geldvermögens) offenzulegen, besitzen die Rechtsaufsichtsbehörden regelmäßig keine Kenntnis über dessen Höhe. Die Landesregierung kann deshalb keine Angaben zum Verhältnis der Schuldenhöhe zur Höhe des Kommunalvermögens machen.

Frage 4:

Welche der unter 1. genannten Kommunen sind zahlungsunfähig (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Wenn unter Zahlungsunfähigkeit die wirtschaftliche Lage zu verstehen ist, die im Wirtschaftsleben in das Gesamtvollstreckungsverfahren mündet, so ist eine solche Situation in einer Kommune nicht denkbar, weil die Gemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und ihren gesamten Einnahmen für ihre Verbindlichkeiten haftet und gemäß § 129 Abs. 2 der Gemeindeordnung über das Vermögen der Gemeinde ein Insolvenzverfahren nicht stattfindet.

Eine Zahlungsunfähigkeit von Kommunen ist aber in dem Sinne denkbar, dass Kommunen ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen können. Der Landesregierung liegt keine detaillierte Aufschlüsselung vor, welche Kommunen in diesem Sinne zahlungsunfähig sind. Ob eine solche Situation tatsächlich gegeben ist, müsste auch in jedem Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssituation untersucht werden.

Allerdings sind schon länger andauernde Liquiditätsengpässe einzelner Gemeinden bekannt. Die Landesregierung prüft zurzeit, welche Hilfsmöglichkeiten für diese Einzelfälle bestehen.

Frage 5:

Welche der unter 1. bis 4. genannten Kommunen sind unter Zwangsverwaltung gestellt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Eine Zwangsverwaltung von Kommunen sieht die Gemeindeordnung des Landes Brandenburg nicht vor. Deshalb sind auch keine Kommunen des Landes unter Zwangsverwaltung gestellt. Nach Kenntnis der Landesregierung ist zurzeit kein Beauftragter nach § 128 der Gemeindeordnung für eine Kommune des Landes Brandenburg bestellt.

Frage 6:

Gegen welche Verantwortlichen der überschuldeten, zahlungsunfähigen bzw. unter Zwangsverwaltung gestellten Kommunen des Landes Brandenburg laufen nach Erkenntnissen der Landesregierung strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Ermittlungen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Die Frage kann von der Landesregierung aus den unter 3. bis 5. genannten Gründen nicht beantwortet werden.

Frage 7:

Welche der unter 6. genannten Ermittlungen führten nach Erkenntnissen der Landesregierung gegen die Verantwortlichen zu welchen straf- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Die Frage kann von der Landesregierung aus den unter 3. bis 5. genannten Gründen nicht beantwortet werden.

Frage 8:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die überschuldeten, zahlungsunfähigen bzw. unter Zwangsverwaltung gestellten Kommunen des Landes Brandenburg ganz oder teilweise zu entschulden und so ihre kommunale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 3. bis 5. verwiesen. Kommunen mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten können ihren Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung gegenüber dem Land geltend machen und erhalten nach Prüfung ggf. Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds nach § 16 GFG 2000.

Frage 9:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Verschuldungssituation der unter 1. genannten Kommunen zurückzuführen?

Der Schuldenstand der Brandenburger Kommunen liegt insgesamt erheblich unter dem anderer Bundesländer. Er betrug 1998 1.353 DM je Einwohner und war damit seit 1992 durchgehend der niedrigste aller Bundesländer. Im Vergleich lag der kommunale Schuldenstand für die ostdeutschen Bundesländer insgesamt durchschnittlich bei 2.184 DM und für die westdeutschen bei 2.143 DM je Einwohner. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich diese Situation seither grundlegend geändert hat. Das schließt nicht aus, dass in Einzelfällen Kommunen sich über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus verschuldet haben und der Hilfe bedürfen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Gegen eine die Leistungskraft der Kommunen nicht übersteigende Kreditaufnahme bestehen im Übrigen keine aufsichtsrechtlichen Bedenken. Kredite, die zu den günstigen Kommunalkreditbedingungen aufgenommen werden, dienen regelmäßig der Durchführung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und dienen damit der Entwicklung der Kommunen.

Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf nach § 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt die Genehmigung, wenn die Haushaltswirtschaft der Kommune geordnet ist; sie versagt die Genehmigung, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Der Minister des Innern als oberste Kommunalaufsicht hat mit seinem Runderlass zum "Kreditwesen der Kommunen" (Amtsblatt 1994, Seite 178) die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung zur Kreditaufnahme und zu vergleichbaren Rechtsgeschäften konkretisiert, um die Risiken solcher Rechtsgeschäfte zu minimieren. Damit sind den Rechtsaufsichtsbehörden zugleich Kriterien für ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung von Krediten und vergleichbaren Rechtsgeschäften an die Hand gegeben worden.

Frage 10:

Welche Landes-, Bundes- oder EU-Mittel werden seitens der Landesregierung für die unter 8. und 9. genannten Maßnahmen eingesetzt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Ein Einsatz von EU-, Bundes- bzw. Landesmitteln (Ausnahme: Mittel des Ausgleichsfonds des GFG) zur zielgerichteten Entschuldung bzw. Zurückführung der Verschuldung ist weder vorgesehen noch rechtlich möglich.

Frage 11:

Welche Maßnahmen im Zuge der Rechtsaufsicht über die Kommunen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um eine weitere Verschuldung der Kommunen des Landes Brandenburg zu verhindern?

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind gehalten, im Rahmen der Prüfung der kommunalen Haushalte und der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung die Kommunen zu beraten und die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften - insbesondere des in der Antwort zu Frage 9 genannten Runderlasses - zu prüfen. Die Landesregierung hält das rechtsaufsichtliche Instrumentarium derzeit für ausreichend.

Frage 12:

Wie viele der unter 1. genannten Kommunen und wieviele der unter 1. genannten Schulden sind nach Erkenntnissen der Landesregierung auf die Abwassersituation im Land Brandenburg zurückzuführen?

Im Gemeindehaushaltsrecht gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 15 GemHVO). Das bedeutet, dass der Gesamtbetrag der aufgenommenen Kredite - zusammen mit den anderen Finanzierungsmitteln insgesamt - für die Gesamtheit der zu finanzierenden Investitionen zur Verfügung steht. Die aus dem kaufmännischen Rechnungswesen bekannte Zuordnung der Fremdfinanzierungsmittel auf die einzelnen Investitionsgüter ist dem Gemeindehaushaltsrecht fremd. Der Landesregierung liegt aus diesem Grund auch keine Datenbasis vor, die eine eindeutige Zuordnung der in der 1. dargestellten Verschuldung der Kommunen auf Grund der Abwasserbeseitigungsaufgabe erkennen lässt.

Eine eindeutige Zuordnung ist aus einem weiteren Grund nicht durchführbar. Den Brandenburger Kommunen ist freigestellt, in welcher Form sie diese Pflichtaufgabe erledigen. Somit existieren im Land die verschiedensten Modelle (selbstständiger Aufgabenträger, Eigenbetrieb oder kommunaler Zweckverband usw.), die auch die unterschiedlichste Zuordnung der Anlagen und somit auch der Kredite begründen.

Frage 13:

Welche Höhe (in DM) haben die Teilschulden der unter 1. genannten Kommunen, welche auf die Abwassersituation im Land Brandenburg zurückzuführen sind?

Diese Frage kann von der Landesregierung aus dem unter 12. genannten Grund nicht beantwortet werden.

Frage 14:

Welche Abwasserzweckverbände des Landes Brandenburg sind in welcher Höhe (in absoluten Zahlen sowie relativ im Verhältnis zu den Gesamtjahreshaushalten) verschuldet (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Im Rahmen einer freiwilligen Datenabfrage legten die meisten Aufgabenträger der Abwasserentsorgung der Landesregierung ihre wichtigsten Geschäftsdaten offen. Den meldenden Aufgabenträgern wurde die vertrauliche Behandlung dieser Daten zugesichert. In Anbetracht der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe des Schuldenmanagements ist es der Landesregierung nicht möglich, eine detaillierte Aufstellung über den Schuldenstand der einzelnen Aufgabenträger zu veröffentlichen.

Im Übrigen sagt die absolute Höhe der Verschuldung wenig über die wirtschaftliche Situation der Abwasserzweckverbände aus, wenn nicht gleichzeitig die Höhe des damit finanzierten Anlagevermögens betrachtet wird.

Aus diesen Gründen gibt die Landesregierung nur einen Gesamtüberblick über die Kredit-situation aller Aufgabenträger der Abwasserentsorgung. Zum Stichtag 31.12.1998 wiesen die Kredite eine Höhe von 2,6 Mrd. DM auf, denen ein Anlagevermögen in Höhe von 4,8 Mrd. DM gegenüberstand. Somit kann festgestellt werden, dass nur 54 % des Anlagevermögens durch Aufnahme von Krediten finanziert wurde.

Von diesem optimistischen Bild gibt es natürlich Ausnahmen. Der Landesregierung machen speziell die Aufgabenträger Sorgen, die über den Wert ihres Anlagevermögens hinaus Kredite aufgenommen haben. Die Summe dieser "Überschuldung" beläuft sich 1998 auf weniger als 114 Mio. DM.

Frage 15:

Welche Abwasserzweckverbände des Landes Brandenburg sind gemäß der Definition der Frage 2 überschuldet (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Die Antwort auf diese Frage ist in der Darstellung zu Frage 14 eingehend erläutert.

Frage 16:

Welche Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg sind nach Erkenntnisse der Landesregierung zahlungsunfähig (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Die Zweckverbände haben gem. § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Umlageanspruch gegen ihre Verbandsmitglieder, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung ihres Finanzbedarfs ausreichen. Im Hinblick darauf, dass die Mitgliedsgemeinden, wie sich aus der Beantwortung der Frage 4 ergibt, nicht dauerhaft zahlungsunfähig werden können, ist auch eine Zahlungsunfähigkeit der Abwasserzweckverbände grundsätzlich ausgeschlossen.

Frage 17:

Welche Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg sind nach Erkenntnissen der Landesregierung unter Zwangsverwaltung gestellt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Eine Zwangsverwaltung von Abwasserzweckverbänden sehen das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie die Gemeindeordnung des Landes Brandenburg nicht vor. Deshalb sind auch keine Abwasserzweckverbände unter Zwangsverwaltung gestellt. In zehn Abwasserzweckverbänden sind gemäß § 27 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 128 der Gemeindeordnung Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandsvorstehers bestellt.

Frage 18:

Gegen welche Verantwortlichen welcher Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg laufen derzeit straf- bzw. disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Die Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg besitzen nur dann die Dienstherrnfähigkeit, wenn ihnen diese durch das Ministerium des Innern gem. § 3 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes zuerkannt wurde. Eine solche Zuerkennung ist bisher nicht erfolgt. Infolgedessen gibt es auch keine disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von Abwasserzweckverbänden. Die Abwasserzweckverbände sind ferner nicht verpflichtet, den Rechtsaufsichtsbehörden Auskunft über strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihre Arbeitnehmer zu erteilen. Diesbezügliche Erkenntnisse liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Frage 19:

Welche der unter 18. genannten Verantwortlichen wurden in welcher Höhe bisher straf- bzw. disziplinarrechtlich belangt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Diese Frage kann aus den in der Antwort zu Frage 18 genannten Gründen nicht beantwortet werden.

Frage 20:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Abwasserzweckverbände des Landes Brandenburg zu entschulden?

Am 17. Dezember 1999 stellte der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die "Abwasserbilanz 99" der Presse vor. In der "Abwasserbilanz 99" sind alle bisher unternommenen und geplanten Maßnahmen in Richtung einer Sanierung bzw. Entschuldung der Aufgabenträger dargestellt. Wegen des Umfangs der Ausarbeitung verweist die Landesregierung auf die allen Fraktionen des Landtages zugegangene Abwasserbilanz zur Beantwortung dieser Frage.

Frage 21:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um im Zuge der Rechtsaufsicht die weitere Verschuldung von Abwasserzweckverbänden des Landes Brandenburg zu verhindern?

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind gehalten, im Rahmen der Prüfung der Haushalte und der Wirtschaftspläne der Abwasserzweckverbände und der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung die Verbände zu beraten und die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften - insbesondere des in der Antwort zu Frage 9 genannten Runderlasses - zu prüfen. Die Landesregierung hält das rechtsaufsichtliche Instrumentarium derzeit für ausreichend.

Frage 22:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bzw. will sie ergreifen, um die Kostenbelastung im Bereich der Abwassersituation des Landes Brandenburg für die Verbraucher als auch für die Abwasserentsorgungsbetriebe zu verbessern?

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 20.

Die vollständige Papierausgabe der Drucksache kann in der Bibliothek eingesehen werden.